

Beschlussentwurf



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Bedarfsplanungs- Richtlinie: Voraussetzungen für eine Zulassung zur gemeinsamen Berufsausübung bei Zulassungsbeschränkungen (§ 40 BPL-RL)

Vom T. Monat JJJJ

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am T. Monat JJJJ beschlossen, die Richtlinie über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) in der Fassung vom 20. Dezember 2012 (BANz AT 31.12.2012 B 7), zuletzt geändert am T. Monat JJJJ (BANz AT TT.MM.JJJJ V [Veröffentlichungsnummer manuell hinzufügen]), wie folgt zu ändern:

- I. In § 40 Nummer 2 wird die Angabe „§ 33 Absatz 2 Satz 2 Ärzte-ZV“ ersetzt durch die Angabe „§ 33 Absatz 3 Satz 1 Ärzte-ZV“.
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den T. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken



Tragende Gründe

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie: Voraussetzungen für eine Zulassung zur gemeinsamen Berufsausübung bei Zulassungsbeschränkungen (§ 40 BPL-RL)

Vom T. Monat JJJJ

Inhalt

1. Rechtsgrundlage.....	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Würdigung der Stellungnahmen	3
4. Bürokratiekostenermittlung.....	3
5. Verfahrensablauf	3
6. Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens.....	4

1. Rechtsgrundlage

Der Gesetzgeber hat durch die §§ 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 und 101 SGB V dem G-BA die Befugnis zur Normkonkretisierung im Bereich der vertragsärztlichen Bedarfsplanung durch Erlass von Richtlinien übertragen. Der G-BA ist beauftragt, die erforderlichen Vorschriften für eine funktionsfähige und deren Sinn und Zweck verwirklichende Bedarfsplanung zu schaffen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Der Verweis in § 40 Nr. 2 BPL-RL bezog sich auf die Regelung in § 33 Absatz 2 Satz 2 Ärzte-ZV in der bis zum 31.12.2011 geltenden Fassung, die wie folgt lautete:

*„(2) ¹Die gemeinsame Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit ist nur zulässig unter Vertragsärzten. ²**Sie bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Zulassungsausschuß.** ³Die Kassenärztliche Vereinigung und die Landesverbände der Krankenkassen sowie die Verbände der Ersatzkassen sind vor Beschlußfassung zu hören. ⁴Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Versorgung der Versicherten beeinträchtigt wird oder landesrechtliche Vorschriften über die ärztliche Berufsausübung entgegenstehen.“*

Mit der Änderung der Ärzte-VZ durch das GKV-Versorgungsstrukturgesetz vom 22.12.2011 lautet die von § 40 Nr. 2 BPL-RL in Bezug genommene, mit Wirkung vom 01.01.2012 geltende Fassung des § 33 Absatz 2 Satz 2 Ärzte-ZV nunmehr wie folgt:

*(2) ¹Die gemeinsame Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit ist zulässig unter allen zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Leistungserbringern an einem gemeinsamen Vertragsarztsitz (örtliche Berufsausübungsgemeinschaft). ²**Sie ist auch zulässig bei unterschiedlichen Vertragsarztsitzen der Mitglieder der Berufsausübungsgemeinschaft (überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft), wenn die Erfüllung der Versorgungspflicht des jeweiligen Mitglieds an seinem Vertragsarztsitz unter Berücksichtigung der Mitwirkung angestellter Ärzte und Psychotherapeuten in dem erforderlichen Umfang gewährleistet ist sowie das Mitglied und die bei ihm angestellten Ärzte und Psychotherapeuten an den Vertragsarztsitzen der anderen Mitglieder nur in zeitlich begrenztem Umfang tätig werden. [...]**“*

Stattdessen ist der Regelungsstandort von 33 Absatz 2 Satz 2 Ärzte-ZV in der bis zum 31.12.2011 geltenden Fassung nunmehr in § 33 Absatz 3 Satz 1 Ärzte-ZV in der ab dem 01.01.2012 gültigen Fassung. Vor diesem Hintergrund besteht Bedarf für eine Änderung der Verweisregelung in § 40 Nummer 2 BPL-RL.

Die Anpassung des Verweises in § 40 Nummer 2 BPL-RL berücksichtigt die vorbeschriebene zwischenzeitlich erfolgte Änderung der Ärzte-ZV und dient damit der Wiederherstellung des alten Bezugspunktes innerhalb der neuen Regelungen zur gemeinsamen Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit in der BPL-RL.

3. Würdigung der Stellungnahmen

[Ergänzung nach Auswertung der Stellungnahmen]

4. Bürokratiekostenermittlung

Durch die im Beschluss enthaltenen Regelungen entstehen keine Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne Anlage II zum 1. Kapitel der VerfO. Daher entstehen auch keine Bürokratiekosten.

5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
18.01.2013	UA BPL	Einrichtung und Beauftragung einer Arbeitsgruppe BPL-RL Neuregelungen
08.05.2015	UA BPL	<i>Beratung der Ergebnisse der AG</i>
08.05.2015	UA BPL	Beschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens vor abschließender Entscheidung des G-BA (gemäß 1. Kapitel § 10 VerfO) zur Umsetzung von weiteren gesetzlichen Beteiligungsrechten über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie
TT.MM.JJJJ	UA BPL	Auswertung der Stellungnahmen
TT.MM.JJJJ	UA BPL	<ul style="list-style-type: none"> • Abschluss der vorbereitenden Beratungen • Beschluss der Beschlussunterlagen (Beschlusssentwurf, Tragende Gründe)
TT.MM.JJJJ	G-BA	Abschließende Beratungen und Beschluss über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie
TT.MM.JJJJ		Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 94 Absatz 1 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit/ <i>Auflage</i>
TT.MM.JJJJ	XY	<i>ggf. weitere Schritte gemäß VerfO soweit sie sich aus dem Prüfergebnis gemäß § 94 Absatz 1 SGB V des BMG ergeben</i>
TT.MM.JJJJ		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
TT.MM.JJJJ		Inkrafttreten

Berlin, den T. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

6. Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens

[Ergänzung nach Auswertung der Stellungnahmen]



BPTK Klosterstraße 64 10179 Berlin

Herrn
Dirk Hollstein
Abteilung Methodenbewertung
& veranlasste Leistungen
Gemeinsamer Bundesausschuss
Postfach 12 06 06
10596 Berlin

Klosterstraße 64
10179 Berlin
Tel.: 030 27 87 85-0
Fax: 030 27 87 85-44
info@bptk.de
www.bptk.de

-per E-Mail-

Berlin, 2. Juni 2015

Vorstand:
Dr. Dietrich Munz
Präsident
Dr. Nikolaus Melcop
Vizepräsident
Dipl.-Soz.Päd. Peter Lehndorfer
Vizepräsident
Dr. Andrea Benecke
Dipl.-Psych. Wolfgang Schreck

Dr. Christina Tophoven
Geschäftsführerin

**Stellungnahme der BPTK gemäß § 91 Absatz 5 SGB V zur
Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie (BPL-RL):
Voraussetzungen für eine Zulassung zur gemeinsamen
Berufsausübung bei Zulassungsbeschränkungen (§ 40 BPL-
RL)**

Sehr geehrter Herr Hollstein,

die Bundespsychotherapeutenkammer stimmt der beschlossenen redaktionellen Änderung des § 40 Nummer 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie, die mit Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte notwendig wurde, zu.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christina Tophoven

Von: [Sandra Kästler](#)
An: [Janiec, Patrick](#)
Cc: [Tophoven](#); [Ulrike Schulz](#); [Kerstin Buss](#); [Sylvia Rückstieß](#)
Thema: AW: BPTK | Änderung der BPL-RL | Bitte um Stellungnahme
Datum: Dienstag, 2. Juni 2015 15:49:26

Sehr geehrter Herr Janiec,

wie eben telefonisch besprochen nehmen wir nicht an der Anhörung zum Thema „Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie (BPL-RL) Voraussetzungen für eine Zulassung zur gemeinsamen Berufsausübung bei Zulassungsbeschränkungen“ teil. An der Anhörung zur „Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie (BPL-RL) Änderung der Anlagen“ werden wir teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Sandra Kästler
Assistentin der Geschäftsführung
Dipl. Soziologin
Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK)
Klosterstraße 64
10179 Berlin

Tel.: 030 278785-13
Fax: 030 278785-44
E-Mail: kaestler@bptk.de
Website: www.bptk.de

Von: Janiec, Patrick [<mailto:patrick.janiec@g-ba.de>]
Gesendet: Dienstag, 19. Mai 2015 13:46
An: bptk; Tophoven
Cc: bedarfsplanung
Betreff: BPTK | Änderung der BPL-RL | Bitte um Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Dr. Tophoven,

als Anlage erhalten Sie einen Beschlussentwurf sowie die Tragenden Gründe für eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie: „Änderung der Anlagen“, welche Sie zusätzlich auf dem Postweg erreichen werden.

Wir bitten Sie, hierzu Ihre Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V abzugeben.

Im Falle von Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns im Voraus im verbleiben

mit freundlichen Grüßen

i.A. Dirk Hollstein
stellv. Leiter
Abteilung Methodenbewertung und veranlasste Leistungen

i.A. Patrick Janiec
Sachbearbeiter
Abteilung Methodenbewertung und veranlasste Leistungen

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

Postanschrift:
Postfach 12 06 06
10596 Berlin

Fon: +49 30-275838-434
Fax: +49 30-275838-405

E-Mail: patrick.janiec@g-ba.de

Internet: <http://www.g-ba.de>

Diese Nachricht ist vertraulich. Sie ist ausschließlich für den im Adressfeld ausgewiesenen Adressaten bestimmt. Sollten Sie nicht der vorgesehene Empfänger sein, so bitten wir um eine kurze Nachricht. Jede unbefugte Weiterleitung, Änderung oder Fertigung einer Kopie ist unzulässig. Die Echtheit oder Vollständigkeit der in dieser Nachricht enthaltenen Information kann vom Absender nicht garantiert werden.

This e-mail is confidential and intended solely for the use of the individual to whom it is addressed. If you are not the intended recipient, be advised that you have received this e-mail in error and that any use, dissemination, forwarding, printing or copying of this e-mail is strictly prohibited. If you have received this e-mail in error please notify G-BA.



Bundesärztekammer
Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Berlin, 05.06.2015

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

www.baek.de

Dezernat 3
Qualitätsmanagement,
Qualitätssicherung und
Patientensicherheit

Fon +49 30 400 456-430

Fax +49 30 400 456-378

E-Mail dezernat3@baek.de

Diktatzeichen: Zo/Wd

Aktenzeichen: 872.010

Bundesärztekammer · Postfach 12 08 64 · 10598 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Herrn Dirk Hollstein
Wegelystr. 8
10623 Berlin

Stellungnahme der Bundesärztekammer zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie (BPL-RL): Voraussetzungen für eine Zulassung zur gemeinsamen Berufsausübung bei Zulassungsbeschränkungen (§ 40 BPL-RL)

Ihr Schreiben vom 08.05.2015

Sehr geehrter Herr Hollstein,

als Anlage senden wir Ihnen unsere Stellungnahme in o. g. Angelegenheit.
Für Ihren Hinweis auf die Gelegenheit zur zusätzlichen mündlichen Stellungnahme danken wir – wir werden hiervon in der bezeichneten Angelegenheit keinen Gebrauch machen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Leiter Dezernat 3

Anlage



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie (BPL-RL):
Voraussetzungen für eine Zulassung zur gemeinsamen Berufsausübung bei
Zulassungsbeschränkung
(§ 40 BPL-RL)

Berlin, 05.06.2015

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 08.05.2015 zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer Änderung des § 40 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (BPL-RL) aufgefordert.

§ 40 BPL-RL regelt die Voraussetzungen für eine Zulassung zur gemeinsamen Berufsausübung bei Zulassungsbeschränkungen. Seit der Änderung der Ärzte-ZV durch das GKV-Versorgungsstrukturgesetz stimmt der Verweis in § 40 Nr. 2 BPL-RL nicht mehr; der Regelungsort der Voraussetzungen der Genehmigungsfähigkeit ist seit dem 01.01.2012 § 33 Abs. 3 S. 1 Ärzte-ZV und nicht mehr § 33 Abs. 2 S. 2 Ärzte-ZV. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine Änderung der Verweisregelung in § 40 Nr. 2 BPL-RL.

Die Bundesärztekammer nimmt zur vorgesehenen Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer hat zu der Richtlinienänderung keine Änderungshinweise.

Berlin, 05.06.2015

i. A.



Britta Susen
Bereichsleiterin im Dezernat 5 –
Versorgung und Kooperation mit Gesundheitsfachberufen



Bundesärztekammer
Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Berlin, 05.06.2015

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

www.baek.de

Dezernat 3
Qualitätsmanagement,
Qualitätssicherung und
Patientensicherheit

Fon +49 30 400 456-430

Fax +49 30 400 456-378

E-Mail dezernat3@baek.de

Diktatzeichen: Zo/Wd

Aktenzeichen: 872.010

Bundesärztekammer · Postfach 12 08 64 · 10598 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Herrn Dirk Hollstein
Wegelystr. 8
10623 Berlin

Stellungnahme der Bundesärztekammer zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie (BPL-RL): Voraussetzungen für eine Zulassung zur gemeinsamen Berufsausübung bei Zulassungsbeschränkungen (§ 40 BPL-RL)

Ihr Schreiben vom 08.05.2015

Sehr geehrter Herr Hollstein,

als Anlage senden wir Ihnen unsere Stellungnahme in o. g. Angelegenheit.
Für Ihren Hinweis auf die Gelegenheit zur zusätzlichen mündlichen Stellungnahme danken wir – wir werden hiervon in der bezeichneten Angelegenheit keinen Gebrauch machen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Leiter Dezernat 3

Anlage

Stellungnahmen

zum Entwurf einer Änderung der Richtlinie über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung

(Bedarfsplanungs-Richtlinie):

Voraussetzungen für eine Zulassung zur gemeinsamen Berufsausübung

bei Zulassungsbeschränkungen

(§ 40 BPL-RL)

Zusammenfassung und Würdigung der Stellungnahmen

gemäß § 91 Absatz 5 SGB V

Inhalt

<u>I.</u>	<u>Erläuterung zum Stellungnahmeverfahren</u>	<u>2</u>
<u>II.</u>	<u>Schriftliche Stellungnahmen</u>	<u>2</u>
<u>III.</u>	<u>Mündliche Stellungnahmen.....</u>	<u>4</u>

I. Erläuterung zum Stellungnahmeverfahren

Gemäß § 91 Abs. 5 SGB V wurde der Bundesärztekammer und der Bundespsychotherapeutenkammer Gelegenheit gegeben, zum Entwurf der Änderung der Richtlinie über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung Stellung zu nehmen, soweit deren Belange durch die Richtlinie berührt sind.

Das Stellungnahmeverfahren wurde am 8. Mai 2015 eingeleitet, die Frist für die Einreichung von schriftlichen Stellungnahmen endete am 5. Juni 2015.

II. Schriftliche Stellungnahmen

Von folgenden stellungnahmeberechtigten Organisationen wurden schriftliche Stellungnahmen vorgelegt (in der Reihenfolge ihres Eingangs):

Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK)	02.06.2015
Bundesärztekammer (BÄK)	05.06.2015 ¹

Der Inhalt der schriftlichen Stellungnahmen wurde in tabellarischer Form zusammengefasst und in fachlicher Diskussion im zuständigen Unterausschuss Bedarfsplanung beraten und ausgewertet (siehe folgende Tabelle).

¹ Stellungnahme bereits am 4. Juni 2015 eingegangen

**Zusammenfassung und Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen gemäß § 91 Abs. 5 SGB V:
Voraussetzungen für eine Zulassung zur gemeinsamen Berufsausübung bei Zulassungsbeschränkungen (§ 40 BPL-RL)**

Lfd. Nr.	Stellungnehmende Organisation / Datum	Inhalt der Stellungnahme	Begründung und Quellenangabe	Änderung des Beschlussesentwurfes (Ja / Nein)	Würdigung der Stellungnahme
1	Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) 02.06.2015	die Bundespsychotherapeutenkammer stimmt der beschlossenen redaktionellen Änderung des § 40 Nummer 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie, die mit Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte notwendig wurde, zu.		Nein	Kenntnisnahme
2	Bundesärztekammer (BÄK) / 05.06.2015	Die Bundesärztekammer hat zu der Richtlinienänderung keine Änderungshinweise.		Nein	Kenntnisnahme

III. Mündliche Stellungnahmen

Gemäß § 91 Absatz 9 SGB V, 1. Kapitel § 12 Absatz 1 der Verfahrensordnung (VerfO) des G-BA ist jedem, der gesetzlich berechtigt ist, zu einem Beschluss des G-BA Stellung zu nehmen, und eine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat, in der Regel auch Gelegenheit zu einer mündlichen Stellungnahme zu geben. Diese ist im Rahme einer Anhörung abzugeben und dient in erster Linie dazu, die sich aus der schriftlichen Stellungnahme ergebenden Fragen zu klären und neuere Erkenntnisse die sich zeitlich nach Abschluss des schriftlichen Stellungsverfahren ergeben haben, einzubringen.

Die Bundesärztekammer und die Bundespsychotherapeutenkammer haben als einzige stellungnahmeberechtigte Organisationen jeweils eine schriftliche Stellungnahme abgegeben und auf die mündliche Stellungnahme bzw. Anhörung verzichtet.